

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)

vom 24. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2025)

zum Thema:

**Kontrollen in Branchen mit besonderer Risikogeneigntheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops und Shisha-Bars**

und **Antwort** vom 4. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. April 2025)

Senatsverwaltung für Justiz und  
Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22083

vom 24. März 2025

über Kontrollen in Branchen mit besonderer Risikogeneigtheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops und Shisha-Bars

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt: Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher auch die Bezirksämter um Stellungnahme gebeten. Die Antworten werden nachfolgend wiedergegeben:

1. Wie viele Verbundeinsätze wurden in den vergangenen drei Jahren in Branchen mit besonderer Risikogeneigtheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops und Shisha-Bars durchgeführt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Branchenart.

Zu 1.: Die folgenden Statistiken beziehen sich auf Verbundeinsätze, die zur Bekämpfung der Clankriminalität unter Beteiligung der Polizei Berlin durchgeführt wurden. Diese betrafen nur einzelne Gewerbe der benannten Branchen. Verbundeinsätze, die aus anderen Anlässen durchgeführt wurden, sind statistisch nicht erfasst und werden im Folgenden nicht abgebildet. Bei der Polizei Berlin werden Verbundeinsätze, die zur Bekämpfung der Clankriminalität durchgeführt werden, statistisch gesondert erfasst.

Ein Einsatz kann mehrere Gewerbe umfassen, daher führen die folgenden Tabellen eine höhere Anzahl an betroffenen Gewerben als durchgeführte Einsätze auf. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Spielotheken und Wettbüros zusammengefasst unter „Wettbüros/Spielstätten“ statistisch erfasst werden und eine retrograde detailliertere Auftrennung nicht möglich ist.

Im Jahr 2022 führte die Polizei Berlin 84 Verbundeinsätze durch. Die erfragten Daten, aufgeschlüsselt nach Gewerbe und Anzahl, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Gewerbe	Anzahl
Shisha-Bars	160
Wettbüros/Spielstätten	35
Barber-Shops/Friseurgeschäfte	39

Quelle: Polizei-Managementsystem Ressourcendatenbank sowie Einsatzschlussmeldungen; Stand: 26. März 2025

Im Jahr 2023 führte die Polizei Berlin 77 Verbundeinsätze durch. Die erfragten Daten, aufgeschlüsselt nach Gewerbe und Anzahl, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Gewerbe	Anzahl
Shisha-Bars	145
Wettbüros/Spielstätten	12
Barber-Shops/Friseurgeschäfte	25

Quelle: Polizei-Managementsystem Ressourcendatenbank sowie Einsatzschlussmeldungen; Stand: 26. März 2025

Im Jahr 2024 führte die Polizei Berlin 55 Verbundeinsätze durch. Die erfragten Daten, aufgeschlüsselt nach Gewerbe und Anzahl, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Gewerbe	Anzahl
Shisha-Bars	69
Wettbüros/Spielstätten	10
Barber-Shops/Friseurgeschäfte	5

Quelle: Polizei-Managementsystem Ressourcendatenbank sowie Einsatzschlussmeldungen; Stand: 26. März 2025

Weitere Verbundeinsätze im Kontext der Fragestellung ohne Beteiligung der Polizei Berlin sind statistisch nicht erfasst und können daher hier nicht abgebildet werden.

2. Wie viele gewerberechtliche Kontrollen wurden in den vergangenen drei Jahren in Branchen mit besonderer Risikogeneigntheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops und Shisha-Bars durchgeführt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Branchenart. Wie viele gewerberechtliche Verstöße wurden in diesem Zusammenhang festgestellt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Branchenart.

Zu 2.: Bei der Beantwortung wurde zugrunde gelegt, dass „gewerberechtliche Kontrollen“ solche Kontrollen sind, die gemäß § 29 Gewerbeordnung, § 22 Gaststättengesetz oder § 29 Prostituiertenschutzgesetz durchgeführt und bei denen die Einhaltung der gewerberechtlichen Regelungen kontrolliert werden. Nicht statistisch erfasst sind etwaige Kontrollen auf Grundlage des Nichtraucherschutzgesetzes, des Berliner Ladenöffnungsgesetzes und/oder des Jugendschutzgesetzes. Daneben besteht keine Rechtsgrundlage für eine gewerberechtliche Kon-

trolle von Barber-Shops. Barber-Shops sind als Handwerksbetriebe nicht erlaubnispflichtig oder überwachungsbedürftig im Sinne des Gewerberechts. Auch Wettbüros werden nicht nach den oben genannten Rechtsgrundlagen kontrolliert.

### Spielhallen

Jahr	Anzahl der durchgeführten Kontrollen
2022	keine Angabe möglich
2023	11
2024	14

Die gewerberechtliche Kontrolle einer Shisha-Bar wird statistisch als Kontrolle eines Gaststättenbetriebes erfasst. Es besteht keine Möglichkeit anzugeben, wie viele der kontrollierten Gaststätten „Shisha-Bars“ waren. Die Anzahl der festgestellten Ordnungswidrigkeiten wird statistisch nicht erfasst.

3. Wie viele Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden in den vergangenen drei Jahren in Branchen mit besonderer Risikogeneigntheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops und Shisha-Bars erfasst? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Branchenart.

Zu 3.: Die Ordnungsämter der Bezirke haben mitgeteilt, dass die Fachanwendung zur Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren (EurOwiG) nicht erfasst, ob die Ordnungswidrigkeit einen Bezug auf eine besondere Risikogeneigntheit zur Clankriminalität aufweist. Diese wird dahingehend interpretiert, dass die benannten Gewerbearten gezielt von Kriminellen unterwandert und betrieben werden.

Die Polizei Berlin hat im Rahmen der unter Frage 1 angeführten Verbundeinsätze 409 Straftaten und 1.231 Ordnungswidrigkeiten festgestellt. Eine statistische Erhebung aufgeschlüsselt nach Gewerben erfolgt in der Polizei Berlin bei Verbundeinsätzen nicht.

Die erfragte Anzahl aufgeschlüsselt nach Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

#### Jahr 2022

Straftaten	183
Ordnungswidrigkeiten	553

Quelle: Polizei-Managementsystem Ressourcendatenbank sowie Einsatzschlussmeldungen; Stand: 26. März 2025

#### Jahr 2023

Straftaten	161
Ordnungswidrigkeiten	602

Quelle: Polizei-Managementsystem Ressourcendatenbank sowie Einsatzschlussmeldungen; Stand: 26. März 2025

Jahr 2024

Straftaten	65
Ordnungswidrigkeiten	76

Quelle: Polizei-Managementsystem Ressourcendatenbank sowie Einsatzschlussmeldungen; Stand: 26. März 2025

4. Wie viele Geldwäsche-Verdachtsfälle wurden in den vergangenen drei Jahren in Branchen mit besonderer Risikogeneigntheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops und Shisha-Bars erfasst? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Branchenart.

Zu 4.: Für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen gemäß § 43 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) sind nicht Behörden des Landes Berlin, sondern die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Financial Intelligence Unit (FIU) eine Einheit der Bundeszollverwaltung zuständig. Von den genannten Gewerbearten sind nur Wettvermittlungsstellen dazu verpflichtet, Verdachtsmeldungen abzugeben. Deutschlandweit wurden im Jahr 2023 durch den gesamten Glücksspielsektor (einschließlich Wettvermittlungsstellen) 429 Verdachtsmeldungen abgegeben. Etwas weniger als im Vorjahr (460 Verdachtsmeldungen), jedoch deutlich mehr als noch 2021 (220 Verdachtsmeldungen). Durch die FIU wird nicht aufgeschlüsselt, ob und wenn wie viele der oben genannten Gewerbearten Gegenstand einer Verdachtsmeldung waren.

5. Lassen sich über die letzten drei Jahre signifikante Veränderungen hinsichtlich des Aufkommens von Geldwäscheaktivitäten in diesen Branchen mit besonderer Risikogeneigntheit zur Clankriminalität feststellen? Wenn ja, wie bewertet der Senat diese Entwicklungen?

6. Auf welcher Datengrundlage und Erkenntnissen beruht die Einschätzung um das Ausmaß der Geldwäsche in den genannten Branchen des Senats?

Zu 5. und 6.: Über signifikante Veränderungen hinsichtlich des Aufkommens von Geldwäscheaktivitäten bei den genannten Gewerbearten liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

7. Welche Daten und Erkenntnisse zieht der Senat heran, um zukünftige Schwerpunkte bei Geldwäscheprävention und -bekämpfung in Branchen mit besonderer Risikogeneigntheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops und Shisha-Bars zu setzen?

Zu 7.: Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Bundesländer sind angehalten, ihre Aufsicht über Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz risikoangemessen auszurichten und die verfügbaren Ressourcen im Hinblick auf erkannte Risikoschwerpunkte zu bündeln. Dazu hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) als Aufsichtsbehörde und koordinierende Stelle im Nichtfinanzsektor eine eigene Risikoanalyse erstellt, eine Kurzfassung ist auf der Internetseite der SenWiEnBe veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaftsrecht/geldwaesche/downloads/>

Bei der Erstellung wurden die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) als der internationalen Organisation gegen Geldwäsche ebenso einbezogen, wie Erkenntnisse aus

der supranationalen Risikoanalyse der EU-Kommission und der Ersten Nationalen Risikoanalyse des Bundes. Einbezogen wurden bei der Risikoanalyse die Besonderheiten des Standorts Berlin. Ebenso wurden Erkenntnisse von Wirtschaftsverbänden und von Verpflichteten berücksichtigt. Als statistisches Material für Erkenntnisse dienten beispielsweise polizeiliche Statistiken zu relevanten Vorfällen, Statistiken des Zolls zu Barmitteln- und -ausfuhren und Entwicklungen des Verdachtsmeldeaufkommens nach § 43 GwG.

8. Welche Daten und Erkenntnisse zieht der Senat heran, um zu entscheiden in welchen Intervallen und mit welcher Intensität Kontrollen in den genannten Branchen durchgeführt werden?

Zu 8.: Prüfungen erfolgen anlassbezogen nach Hinweisen von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaftsteilnehmenden und anderen Behörden. Anlasslose Prüfungen erfolgen primär in den Sektoren, bei denen davon auszugehen ist, dass dort ein größeres Risiko besteht, für Zwecke der Geldwäsche missbraucht zu werden, etwa in bargeldintensiven Branchen. Voraussetzung für eine Prüfung seitens SenWiEnBe als Aufsichtsbehörde für bestimmte Verpflichtete des Nichtfinanzsektors im Rahmen des GwG ist aber immer, dass es sich jeweils um Verpflichtete des GwG handelt.

9. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen bereitzustellen, um verstärkte Kontrollen in Branchen mit besonderer Risikogeneignetheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops und Shisha-Bars wirksam umzusetzen?

Zu 9.: Es handelt sich bei den genannten Gewerbearten um keine Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, so dass seitens SenWiEnBe keine Zuständigkeit besteht. Die personelle und finanzielle Ausstattung der Ordnungsämter ist Gegenstand des aktuellen Projektes zukunfts-fähige Ordnungsämter und Gegenstand des Prognosemodells zur bedarfsorientierten Ressourcenplanung für die Berliner Ordnungsämter. Insoweit werden die Möglichkeiten einer besseren bedarfsgerechten Steuerung stetig nachgeschärft.

10. Sieht der Senat einen rechtlichen Anpassungsbedarf, um eine effektive Kontrolle und Ahndung von Geldwäsche in den betroffenen Branchen zu gewährleisten und wenn ja, in welchem Bereich?

Zu 10.: Mit dem jüngst erfolgten Inkrafttreten

- der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung

- der Verordnung (EU) 2024/1620 Des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 und

- der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849

wurden die bisher umfassendsten rechtlichen Änderungen auf europäischer Ebene vorgenommen, welche sich erstmals auch unmittelbar auswirken. Die konkreten Auswirkungen auf die Praxis sind abzuwarten.

Berlin, den 04. April 2025

in Vertretung

Dirk Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz